

a) für Motorrad- und Motorrollerbereifung
bei einer Laufleistung

von 3 001 km bis	5 000 km ein Betrag von 10 %		
"	8 000 km "	"	»» 30%
"	11 000 km "	"	" 50 %
"	15 000 km "	"	" 70 %
"	»» 20 000 km "	"	" 90 %

des am Tage der Ersatzlieferung gültigen Kaufpreises einer neuen Decke bzw. eines neuen Schlauches;

b) für PKW-Bereifung
bei einer Laufleistung

von 3 001 km bis	4 000 km ein Betrag von 10 %		
"	5 500 km "	"	1» 20%
"	7 500 km "	"	" 30 %
"	10 000 km "	"	" 40 %
"	13 000 km "	"	" 50%
"	16 500 km "	"	" 60%
"	20 500 km "	"	" M 70%
"	25 000 km "	"	" W 80%
"	»» 30 000 km "	"	" »» 90 %

des am Tage der Ersatzlieferung gültigen Kaufpreises einer neuen Decke bzw. eines neuen Schlauches;

c) für LKW-Bereifung einschließlich 8.25—20
bei einer Laufleistung

von 3 001 km bis	4 500 km ein Betrag von 10%		
"	6 500 km "	M M	20 %
"	9 000 km "	"	»» 30%
"	12 000 km "	"	" 40%
"	15 500 km "	"	" H 50%
"	19 500 km "	"	" W 60%
"	24 000 km "	"	" w 70%
"	29 000 km "	"	" N 80%
"	35 000 km "	"	" »» 90%

des am Tage der Ersatzlieferung gültigen Kaufpreises einer neuen Decke bzw. eines neuen Schlauches;

d) für LKW-Bereifung ab 9.00—20
bei einer Laufleistung

von 3 001 km bis	5 500 km ein Betrag von 10%		
"	8 500 km "	"	*» 20 %
"	12 500 km "	"	" 30 %
"	16 000 km "	"	" »» 40 %
"	20 500 km "	"	" »» 50 %
"	25 500 km "	"	" 60 %
"	31 000 km "	"	" » 70 %
"	37 000 km "	"	" 80 %
"	»» 45 000 km "	"	" 90 %

des am Tage der Ersatzlieferung gültigen Kaufpreises einer neuen Decke bzw. eines neuen Schlauches.

e) Der Bewertung der unter Buchstaben a bis d nicht genannten Bereifungen, wie für Ackermaschinen, Ackerwagen, Ackerschlepper, Erdbewegungsmaschinen, Traktor-Grader sowie für Mehrzweckfahrzeuge ist der für den tatsächlichen Gebrauch im Regelfälle anzusetzende Abnutzungsgrad zugrunde zu legen.

§ 6

Mangelanzeige

(1) Decken und Schläuche, für die ein Gewährleistungsanspruch gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 erhoben wird, müssen franko unter Beifügung eines vollständig

ausgefüllten und — soweit die Bereifung bereits an den Verbraucher verkauft war — vom Verbraucher Unterzeichneten Fragebogens an das jeweilige Herstellerwerk eingesandt werden. Beim Vorliegen von Produktionsmängeln übernimmt der Hersteller insoweit die Verpflichtungen des Lieferers aus der Mängelhaftung.

(2) Der Lieferer ist von der Mangelanzeige zu unterrichten, sofern er nicht mit dem Herstellerwerk identisch ist, wodurch auch dem Lieferer gegenüber der Mangel angezeigt ist. Einsendung und Unterrichtung haben unverzüglich nach Feststellung, bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb 2 Wochen nach Entgegennahme, zu erfolgen.

(3) Das Herstellerwerk hat die Beanstandung unverzüglich zu überprüfen und dem Einsender das Ergebnis mitzuteilen. Teilt das Herstellerwerk dem Einsender mit, daß es (nach Maßgabe des § 5) Ersatz leisten will, so übernimmt es hierdurch für den Lieferer die Befriedigung der Gewährleistungsansprüche. Übernimmt das Herstellerwerk nicht die Befriedigung der Gewährleistungsansprüche, so bleiben insoweit die Rechte des Einsenders gegenüber dem Lieferer unberührt.

(4) Bei Ersatzleistung geht die beanstandete Bereifung in die Rechtsträgerschaft bzw. das Eigentum des Ersatzleistenden über. Bei Anerkennung der angezeigten Mängel werden die notwendigen Versandkosten erstattet.

(5) Äußert sich ein Einsender nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm vom Herstellerwerk oder vom Lieferer eine ablehnende Erklärung zugegangen war, so gilt dies als Verzicht auf die von ihm erhobenen Gewährleistungsansprüche.

§ 7

Gewährleistungsfristen

(1) Gewährleistungsansprüche können nicht angezeigt werden, wenn seit dem Tage der Entgegennahme der Decke bzw. des Schlauches mehr als 6 Monate vergangen sind.

(2) Sind seit der Herstellung der Decke oder des Schlauches mehr als 18 Monate vergangen, so entfällt die Verpflichtung des Herstellerwerkes zur Gewährleistung. Die Gewährleistungsrechte zwischen Vertragspartnern werden hierdurch nicht berührt.

§ 8

Runderneuerung

Gewährleistungsansprüche für runderneuerte Decken und Runderneuerungsarbeiten richten sich nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

§ 9 i

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Januar 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kraftfahrzeug-Bereifungen (GBI. II S. 21) außer Kraft.

Berlin, den 9. November 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden